

Konzeptionsverhütung angepriesen werden. Abschließend sei noch erwähnt, daß auf Grund einer jüngsten Mitteilung gegen eine zunächst kurzfristige Medikation einer ovulationshemmenden Gestagen-Östrogen-Kombination, etwa ab der Zeit von ungefähr fünf Wochen nach einer Entbindung, keine stichhäftigen medizinischen Bedenken mehr zu bestehen scheinen<sup>27)</sup>.

## Sterilisierende Drogen

Von Leopold Liebhart

Noch nicht lange ist die Moraltheologie mit den Problemen jener Pillen und Injektionen befaßt, die eingreifen in die Fruchtbarkeit des Menschen. Vor etwa 10 bis 20 Jahren interessierten sich die Theologen für die Versuche der Medizin, den Monatszyklus der Frau zu regulieren<sup>1)</sup>. Man war bestrebt, den Eheleuten mit den Entdeckungen von Knaus-Ogino zu helfen. Mit volkstümlichen Broschüren wie Dr. A. Krempel, Zeitwahl in der Ehe<sup>1)</sup>, wurde das katholische Volk auf die Zyklusregulierung aufmerksam gemacht. In jüngster Zeit gab der Katholische Familienverband Österreichs die Schrift „Moderne Ehe und Kinderzahl“ heraus. Der darin enthaltene Aufsatz von P. Häring „Naturgemäß-gewollte Wege verantworteter Elternschaft“ mit dem Abschnitt „Die Pille und ihre Erlaubtheit“ macht breite Schichten des Volkes bekannt mit den Problemen der Pillen und Drogen, die eine zeitweise Unfruchtbarkeit bewirken<sup>2)</sup>. Der Seelsorger ist vor die Frage der Erlaubtheit der verschiedenen Anwendungsweisen gestellt. Deshalb ist die Besprechung des ganzen Fragenkomplexes angezeigt mit eingehender Behandlung der Prinzipienfragen. Die medizinischen Methoden und Medikamente führen wir an, soweit es für ihre sittliche Beurteilung nötig ist. Die Darstellung der einschlägigen medizinischen Fragen bietet der vorzüglich klärende Artikel Dr. Rötzers „Geburtenbeschränkung auf medikamentösem Weg“ im selben Heft dieser Zeitschrift<sup>3)</sup>. Da die Verwendung sterilisierender Drogen nur eine bestimmte Methode der Sterilisierung ist, muß zuerst die Lehre von der Sterilisation, wie sie in der naturrechtlich-christlichen Moral bisher vertreten wurde, dargelegt werden.

<sup>1)</sup> Theol.-prakt. Quartalschrift 1952 (Linz), S. 44; Krempel, Zeitwahl (1952, Innsbruck, Inn-Verlag), S. 64.

<sup>2)</sup> Univ.-Prof. P. Dr. Bernhard Häring, Gars-Rom, in: „Moderne Ehe und Kinderzahl“ aus der Reihe „Ehe und Familie“, herausgegeben vom Kathol. Familienverband Österreichs (1962, Wien), S. 15 ff. Diese Schrift zitieren wir im folgenden durch eingeklammerte Seitenzahl, zum Beispiel (S. 15).

<sup>3)</sup> Wir können die Arbeit Obersanitätsrates Dr. Rötzer noch nicht mit Angabe der Seitenzahl zitieren. Wir verweisen auf sie jeweils durch eingeklammertes (R); zu unserem Thema siehe: Orbis catholicus (Herder-Korrespondenz) 16 (7. 1962), S. 470: Die sittliche Beurteilung sterilisierender Medikamente. Bericht über den Vortrag Prof. Dr. Fr. Böckles, Chur, an der Kathol. Akademie in München.

## I. Die Sterilisation in der Medizin

1. Begriff. Sterilisation ist nach Niedermeyer<sup>4)</sup> ein Eingriff oder eine Behandlung, bei der die Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit aufgehoben wird, während die Keimdrüsen erhalten bleiben. Häring nennt sie „eine Unterbindung der Tätigkeit der Geschlechtsdrüsen<sup>5)</sup>“.

2. Methoden. Nach Niedermeyer geschieht die Dauersterilisation durch operative oder nichtoperative Methoden. Zu den ersten zählen beim Mann die Vasoligatur (Abbindung), die Vasotomie (Durchtrennung) und am wirksamsten die Vasektomie (Entfernung eines zirka 3 Zentimeter langen Stückes des Samenstranges); bei der Frau die Salpingektomie (Entfernung des Eileiters)<sup>6)</sup>. Eine nichtoperative Methode ist die Sterilisation durch strahlende Energie<sup>7)</sup>. Die zeitweise Sterilisation wird durchgeführt durch operative Verfahren, die rückgängig gemacht werden können, durch hormonale Beeinflussung oder fein dosierte Bestrahlung der Keimdrüsen<sup>8)</sup>. Zur zeitweisen Sterilisation durch hormonale Beeinflussung zählt die Sterilisierung durch Progesteronpräparate oder andere Drogen, die die Ovulation zeitweilig stilllegen<sup>9)</sup>. Dabei sei bemerkt, daß die Behandlung mit solchen Drogen zwar noch in Entwicklung begriffen, aber nach dem Urteil der Mediziner und Theologen doch in den charakteristischen Wirkungen genügend bekannt ist und praktisch geübt wird<sup>8)</sup>.

3. Indikationen. Neben der sozialen Indikation (Geburtenverhütung in sozial und wirtschaftlich beschränkten Verhältnissen), der eugenischen Indikation (Verhütung kranken Nachwuchses) und einer prophylaktischen Indikation (verhütet Lebensgefahr bei einer künftigen Schwangerschaft), die alle sittlich nicht gerechtfertigt sind, kennt die Medizin die medizinische Indikation, die Sterilisation im Dienste von Leben und Gesundheit anwendet oder zuläßt. Diese erscheint, wie wir sehen werden, bei entsprechend wichtigen und notwendigen Zusammenhängen als erlaubt<sup>9)</sup>. Niedermeyer erwähnt, daß zur Entfernung von Tumoren die Entfernung von Uterus und Ovarien (und auch anderer Teile des Genitalapparates) notwendig sein kann, die eine Kastration bzw. Sterilisation darstellen. Beim Mann kann eine Sterilität bewirkende Vasektomie notwendig sein, um eine Prostatahypertrophie zu heilen<sup>9)</sup>.

<sup>4)</sup> Niedermeyer, DDr. Albert, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin IV. (1951, Wien, Herder), S. 153 bis 162.

<sup>5)</sup> Häring B., „Das Gesetz Christi“ 1032, III. 259 (Wenn keine Bandzahl zitiert ist, ist gemeint: Auflage 1954, Freiburg, Erich Weigel; wenn eine Bandzahl angegeben ist, handelt es sich um die Auflage 1961, Freiburg, Erich Weigel).

<sup>6)</sup> Niedermeyer, I. c. IV., S. 159 beim Mann, S. 160 bei der Frau.

<sup>7)</sup> (R); Gibbons, W. J., S. J., Loyola-Universität, Baltimore, Unfruchtbarkeitsdrogen in Theolog. Digest (jetzt: Theol. der Gegenwart, Gars am Inn, Obb.) 1958, S. 181 ff.; Janssens, L. Löwen, „Ist die Regelung der Ovulation sittlich erlaubt?“ in Theol. Dig. 1958, S. 248 ff.; Häring, „Verantwortete Elternschaft — aber wie?“ in Theol. Dig. 1959, S. 153 ff. und (S. 10 u. 15).

<sup>8)</sup> (R); Dr. Werner Umbrecht, Frauenarzt in Zürich, in: „Der große Entschluß“ 15 (1959/60), Wien, Herold, S. 111 ff. Er nennt als Wirkung der Gestagene-Östrogene-Verbindungen einerseits die Hemmung der Ovulation, andererseits Heilwirkungen bei Frauen mit genitaler Unterentwicklung, Zyklusstörungen, Neigung zu habituellem Abortus, Unfruchtbarkeit im Zusammenhang mit Infantilismus, eventuell Gebärmutterkrebs. Er betont auch Gefahren und Ungeklärtheit der Auswirkungen für Mutter und Kind.

<sup>9)</sup> Niedermeyer, I. c. IV., S. 171 ff.

Auch die zur vorübergehenden Sterilität führende Einnahme von Präparaten, wie Enovid und Anovlar, zur Behebung krankhafter Blutungen oder Wucherungen (R) ist Vornahme oder Zulassung einer Sterilisation aus medizinischen Gründen<sup>10)</sup>. Enovid und Anovlar sind beide eine Verbindung von Gestagenen und Östrogenen, die den Hormonen des Gelbkörpers (Progesteron) und des Follikels (Follikulin) verwandt sind (R).

## II. Sterilisation und Moraltheologie

Die Moraltheologie ist genötigt, die Psychologie und Metaphysik einer Handlung durchzudenken, um diese recht zu beurteilen. Dazu muß sie jene wichtigen Teile der Handlung erfassen, in denen Übereinstimmung oder Widerspruch zur Sittennorm gelegen sein kann: Objekt, Effekte und Zielsetzungen.

1. Begriff und Objekt. Für den Moraltheologen ist Sterilisation zunächst eine Manipulation oder Behandlung mit bestimmten Wirkungen im Patienten: eine bestimmte Führung des Messers, eine bestimmte Applikation von Strahlen, Anwendung bestimmter Drogen. Diese Messerführung, Anwendung der Strahlen, Verabreichung von Drogen ist Objekt des behandelnden Arztes; ihre Veranlassung und Annahme ist Objekt des Sterilisationswillens des Patienten. Moraltheologisch ist das Objekt des Willens in sich gewollt (*voluntarium in se*) und bestimmd für die sittliche Qualität der Handlung. Wille und Handlung können aber in unserem Fall dem Objekt nach als indifferent gelten. Sie erhalten ihre sittliche Qualifikation erst von den Wirkungen und Zwecken der Sterilierungshandlung.

2. Die Wirkungen, die sich an diese ärztliche Behandlung und ihre Annahme knüpfen, sind ganz verschieden. Der unmittelbare, sehr charakteristische Effekt der Messerführung ist zum Beispiel die Exirption bestimmter Körperteile (zum Beispiel des Samen- oder des Eileiters) vom menschlichen Organismus. Der unmittelbare Effekt der Bestrahlung kann die Abtötung des bestrahlten Gewebes sein<sup>11)</sup>. Ein Effekt der Einnahme von Enovid oder Anovlar ist die Beeinflussung der Hypophyse, des Gehirnanhangs. Weitere Effekte sind die zeitweise Unfruchtbarkeit ergebende Bremsung oder Einstellung der Ovulation, die anscheinend auf dem Weg über die Hypophyse erfolgt (R), sowie verschiedene Heilwirkungen, wie Behebung bestimmter Arten von Sterilität, krankhafter Regelblutungen und Wucherungen (R). Dem Moraltheologen ist daran gelegen, in den Handlungen zunächst die Wirkungen festzustellen, die gleich unmittelbar erfolgen, d. h. nicht so geordnet sind, daß der „gute“ Effekt zustande käme mittels des „schlechten“, nicht unter allen Umständen erlaubten, erst zu rechtfertigenden Effektes<sup>12)</sup>. Sicher liegt bei der Sterilisation die Sache mit den Wirkungen nicht immer einfach. War zum Beispiel das durch die Messerführung entfernte Stück des Samen- oder Eileiters krank, so war

<sup>10)</sup> Gibbons, l. c.; Umbrecht l. c., S. 112.

<sup>11)</sup> Niedermeyer, l. c. IV., S. 159.

<sup>12)</sup> Theol. Dig. 1958, S. 182 und 249; 1959, S. 155; über das Prinzip vom erlaubten *voluntarium in causa* (v. Handlung mit zwei Wirkungen), siehe Noldin, Summa Theologiae Moralis I (1962, Innsbruck, Rauch), Nr. 83, bes. b).

die Entfernung dieses Stücks in realer Einheit einerseits die Entfernung des kranken Körperteiles, andererseits die Aufhebung der Zeugungs- und Empfängnisfähigkeit, also Sterilisation. In weiterer Folge knüpfen sich an diesen ersten, inhaltsreichen Effekt real voneinander verschiedene Wirkungen: die Gesundung des Gesamtorganismus einerseits, die Unfruchtbarkeit des Verkehrs andererseits.

### 3. In sich gewollte Wirkungen und Zwecke der Sterilisationshandlung.

a) Jeder der genannten Effekte oder auch ein noch weiter zurückliegender kann, sittlich betrachtet, für Arzt und Patienten Beweggrund zur Handlung. Zweck, *finis operantis* gewesen sein. Dieser ist wie das Objekt immer in sich gewollt und qualifiziert eine Handlung, was ihre Sittlichkeit betrifft, in besonderer Weise.

b) Praktisch sind die von den Menschen verfolgten Zwecke der sterilisierenden Maßnahmen wie der leicht vollziehbaren Drogensterilisation in den schon erwähnten Indikationen zusammengefaßt. Zweck kann sein: Verhinderung kranken Nachwuchses; Folgelosigkeit des Verkehrs in einer Familie mit beschränktem Lebensraum oder eines vollkommen ungezügelten Geschlechtsverkehres; Bewahrung der Frau vor Lebensgefahr im Falle einer neuen Schwangerschaft; Besorgung leiblicher und seelischer Gesundheit durch Beseitigung oder Ausschaltung einer kranken Körperpartie oder durch eine mit zeitweiser Unfruchtbarkeit verbundene Behandlung<sup>9)</sup>. Bei diesen an sich möglichen und wirklich vorkommenden Zwecken fällt auf, daß alle, mit Ausnahme des zuletzt genannten, auf dem Weg über die Unfruchtbarmachung des Verkehrs erreicht werden, also durch Aufhebung der Zeugungs- und Empfängnisfähigkeit, die von den heutigen Moraltheologen als „direkte Sterilisation“ bezeichnet wird<sup>13)</sup> und die ausnahmslos verboten ist, wenn sie im Sinne der Entscheidung Pius' XII. vorgenommen wird<sup>14)</sup>. Nur bei der unmittelbar zu Heilzwecken geübten oder zugelassenen Sterilisation gilt nicht, daß sie auf dem Weg der Vereitelung des Verkehrs ihren Zweck erreicht. Diese wird heute als „indirekte Sterilisation“ bezeichnet<sup>13)</sup> und kann als erlaubt erwiesen werden. Pius XII. erklärt: „Die direkte Sterilisation, das ist jene, die als Mittel oder als Zweck darauf abzielt, die Empfängnis unmöglich zu machen, ist eine schwere Verletzung des Sittengesetzes und daher unerlaubt<sup>14)</sup>.“

c) Ebenso wie die Zwecksetzung ist für die sittliche Beurteilung einer Tat die Frage von Bedeutung, ob die verschiedenen Effekte, wenn sie schon nicht Zweck der ganzen Handlung sind, doch in sich etwa als Mittel zu einem angestrebten Ziel beabsichtigt oder ob sie nur in ihrer Ursache gewollt sind. Was in sich gewollt und beabsichtigt ist, gibt der Tat eine nicht wegzubringende sittliche Note. Was nur in der Ursache gewollt ist, das heißt, was nur wegen einer natürlichen Verbindung mit der Tat zugelassen wird, das muß auch verantwortet werden. Freilich gelingt das

<sup>13)</sup> Noldin, I. c. II. (1944, Barcelona, Herder), Nr. 328, Resol; Aertnys-Damen-Visser, Theol. moralis I. (1956, Marietti), Nr. 568; Niedermeyer, I. c. IV., S. 171 f.

<sup>14)</sup> Pius XII., Rede an die Geburtshelfer vom 29. Okt. 1951, A. A. S. 43 (1951), p. 843, siehe Utz und Groner, Sozial. Summe Pius XII. I. (1954, Freiburg, Schweiz), Nr. 1065.

leichter nach den Regeln vom erlaubten „voluntarium in causa“ oder wie man auch sagt „von der Handlung mit zwei Wirkungen<sup>15)</sup>“. Ich möchte diese Art der Verantwortung die „Rechtfertigung des Nur-Zugelassenen (Effektes)“ (im Gegensatz zur „Rechtfertigung eines in sich gewollten Effektes aus dem Sachzusammenhang nach der Zweck- und Güterordnung“) nennen. Das sind an sich geläufige Dinge. Aber weil die Bezeichnung „direkte Sterilisation“, die in der heutigen Morallehre gebräuchlich ist, eine terminologische Besonderheit zu sein scheint, muß auf sie und auf die in sich gewollten Effekte bei der Sterilisation noch etwas eingegangen werden.

d) Es ist wohl klar, daß sich der heutige Terminus „sterilisatio directa“ nicht deckt mit „sterilisatio voluntaria in se“. Viele Operationen, die die Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit aufheben, werden von der heutigen Moraltheologie als indirekte Sterilisation bezeichnet, obwohl jene Aufhebung mit gutem Grund als voluntarium in se bezeichnet werden kann<sup>16)</sup>. Wurde zum Beispiel ein Teil des Samenleiters exstirpiert, weil er krebsig war, so wurde die Beseitigung dieses Stückes ohne Zweifel als Mittel zur Gesundung des Ganzen und darum in sich gewollt. Da aber die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit, also die Sterilisation, mit der Beseitigung des kranken Stückes real identisch ist, kann auch die Sterilisation als voluntarium in se bezeichnet werden. Sie wird aber heute „sterilisatio indirecta“ genannt. Der Ausdruck „sterilisatio directa“ umfaßt also nicht alle Operationen, die die Aufhebung der Geschlechtsfähigkeit als voluntarium in se wollen. Er ist reserviert für jene, die die Unfruchtbarmachung des Verkehrs (im Gegensatz zur bloßen Unfruchtbarmachung des Organes) als Zweck erstreben. Orbis catholicus 16 (7. 1962), S. 472, redet von „sterilisatio directa als terminus technicus<sup>17)</sup>“, und Pius XII. sagt: „Wir wandten den Ausdruck „directa sterilisatio“ nicht auf jede Maßnahme an, die tatsächlich die Zeugung unmöglich macht“; er weist dann auf die Fälle der Exstirpation hin<sup>18)</sup>. Das zu beachten, hat seine Folgen bei der sittlichen Beurteilung der Sterilisationshandlungen. Jedenfalls soll niemand glauben, er könne die Aufhebung der Geschlechtsfähigkeit, weil die direkte Sterilisation (im reservierten Sinn!) verboten ist, nur dann rechtfertigen, wenn er sie als bloßes voluntarium in causa erwiesen habe. Von der Rechtfertigung (Begründung sittlicher Erlaubtheit) der verschiedenen Sterilisationshandlungen ist nun zu sprechen.

#### 4. Die sittliche Beurteilung der Sterilisation und ihre spekulative Begründung.

<sup>15)</sup> Das Prinzip: Noldin, l. c.; Aertnys-Damen, l. c. I. (1947), Nr. 58, Qu 3 (nicht glücklich formuliert, später geändert).

<sup>16)</sup> Häring, D. Gesetz Christi, S. 1033, III., S. 260.

<sup>17)</sup> Aertnys-Damen-Visser erwähnt l. c. I., Nr. 568, Anm. 3, daß es eine andere Verwendung des Terminus „sterilisatio directa“ geben könnte, als es heute (durch Pius XII. autorisiert, siehe Anm. 14!) der Fall ist. Sterilisatio directa könnte einfach (wie die sterilisatio voluntaria in se!) aussagen, daß die Unterbrechung der Geschlechtsfunktion eine in sich freiwillige Sache sei, ohne von der Zwecksetzung zu sprechen.

<sup>18)</sup> Pius XII., Ansprache an den Hämatologenkongreß vom 12. Sept. 1958, A. A. S. 50 (1958), p. 735, Utz und Groner, l. c. III., Nr. 5452.

a) Die naturrechtliche und christliche Sittenlehre verurteilt mit Pius XII. und in seinem Sinn die direkte Sterilisation (im reservierten Sinn genommen), die die Unfruchtbarmachung des Verkehrs beabsichtigt als Ziel oder als Mittel (als Beispiel bei der prophylaktischen Sterilisation). Die Sterilisation, auch nur vorübergehend durch eine Droge bewirkt, ist ein bedeutungsvoller Eingriff in den menschlichen Körper und seine Funktionen, dessen Erlaubtheit dem Menschen vor dem Vollzug erkennbar sein muß. Wenn Zweck der Sterilisation Güter sind, die auch auf anderem Weg erreicht werden können (durch Enthaltsamkeit wenigstens), so ist die Erlaubnis zu dem störenden oder vernichtenden Eingriff von seiten des Schöpfers nicht erweisbar. Ja die Zwecksetzung, die Empfängnis unmöglich zu machen, billigt im Keim den Willen, zu verkehren und den Verkehr durch künstlichen Eingriff zugleich zu vereiteln: eine widernatürliche Unsinnigkeit. Aus diesen Gründen wird die direkte Sterilisation von den katholischen Theologen als der natürlichen Sittlichkeit widersprechend betrachtet<sup>19)</sup> und das Urteil von Pius XII. bestätigt<sup>14)</sup>. Es läßt sich angesichts dieser Verwerflichkeit der direkten Sterilisation weder die Sterilisation zur Verhinderung kranken Nachwuchses<sup>20)</sup>, noch die zur Verhütung der Überbelastung einer Familie oder einer Lebensgefahr bei neuer Schwangerschaft<sup>21)</sup>, alles direkte Sterilisationen, rechtfertigen, mit welchen Methoden sie auch durchgeführt werden.

b) Die Sterilisationen jedoch, die vorgenommen oder zugelassen werden, um die Gesundheit und Erhaltung des Lebens zu besorgen, die auf anderem Weg nicht gesichert werden könnten, heute als „indirekte Sterilisation“ bezeichnet, seien es Exstirpationen, Bestrahlungen oder Drogenanwendungen, gelten für erlaubt<sup>22)</sup>. Die Begründung der Erlaubtheit (Rechtfertigung) ist freilich bei der verschiedenen physiologischen Lagerung dieser Heilbehandlungen mit Sterilisationswirkung nicht vollkommen einheitlich zu geben.

A) Schon seit langer Zeit sind die im Dienst der Gesundheit und des Lebens stehenden Exstirpationen und Bestrahlungen mit Sterilisationswirkung bekannt. Sie gelten bei allen Autoren als erlaubt und ihre Rechtfertigung sollte normierend sein für andere Sterilisationen. Aber schon hier besteht aus moralphilosophischen Gründen keine Einheitlichkeit in der Begründung der Erlaubtheit. Die eine Spekulation versucht eine distinctio rationis einzuführen und die Rechtfertigung mit dem Prinzip vom voluntarium in causa zu geben. Die andere Theorie aber will unter Verzicht auf eine solche Verstandesunterscheidung die Handlung aus dem Sachzusammenhang rechtfertigen. Versuchen wir eine Verdeutlichung! Sicher ist, daß man für die Beseitigung eines kranken Stückes, zum Beispiel des Samenleiters, eine Verstandesunterscheidung anwenden kann. Man kann sagen: nur die Beseitigung des Stückes, soferne es krank war, sei die als Mittel zur Heilung erstrebte Wirkung der Operation und in sich

<sup>19)</sup> Wie Anm. 13.

<sup>20)</sup> Häring, D. Ges. Christi III., S. 261; Aertnys-Damen-Visser, I. c. I., Nr. 568; Niedermeyer, I. c. IV., S. 172—221; Pius XI. Casti connubii; Pius XII. wie Anm. 14.

<sup>21)</sup> Häring, D. Ges. Christi III., S. 261; Niedermeyer, I. c. IV., S. 172.

<sup>22)</sup> Wie Anm. 13.

gewollt. Die Beseitigung aber, sofern sie Unterbindung der Geschlechtsfunktion ist, sei nur in der Ursache (in der Messerführung) gewollt, aber nicht in sich. So wird die Exstirpation oder auch die Bestrahlung nach den Regeln vom erlaubten voluntarium in causa gerechtfertigt. Die verstandesmäßig unterschiedene Unterbrechung der Geschlechtsfunktion wird nur als zugelassene Wirkung bezeichnet, die durch den guten Effekt der Beseitigung des kranken Teiles und die Gesundung des Gesamtorganismus aufgewogen sei. Aertnys-Damen-Visser führt die Rechtfertigung der Bestrahlungstherapie auf diese Weise durch: „licitum est ponere actionem cum duplice effectu, uno bono (sanitatis restitutio), altero malo (sterilitas)<sup>23)</sup>.

Ich kann nicht sagen, daß mich dieser Rechtfertigungsversuch, aufgebaut auf der Verstandesunterscheidung, befriedigt.

1. Auch ich werde zwar zugeben, daß die Unterbindung der Geschlechtsfunktion (wenn sie dem Begriff nach von der Exstirpation verschieden genommen wird) nicht in sich freiwillig sein darf als relativ letzter Zweck der Handlung. Das ist sie in unserem Fall auch nicht. Aber sie ist freiwillig, weil sie identisch ist mit der als Mittel der Heilung eingesetzten, in sich freiwilligen Beseitigung der kranken Partie.

2. Gegen die Rechtfertigung mit Hilfe einer distinctio rationis scheint mir zu sprechen, daß diese in der Moral nicht üblich ist. Sie scheint mir unverträglich mit den geläufigen Lehren über die intentio formalis implicita. Niemand gibt zu, daß einer seine Handlung rechtfertigen könne, indem er sagt: ich wirke zwar am häretischen Gottesdienst aktiv mit, aber insoferne das eine Beleidigung Gottes ist, will ich die Handlung nicht, sondern lasse sie nur zu.

3. Ich glaube, daß es für die Unterbrechung der Geschlechtsfunktion eine andere Rechtfertigung gibt als die mit Hilfe der Verstandesunterscheidung und der Regeln vom erlaubten voluntarium in causa. Die Unterbindung der Geschlechtsfunktion (real identisch mit der Beseitigung der kranken Partie) ist nämlich gerechtfertigt durch den Sachzusammenhang mit der Gesundheit des ganzen Körpers gemäß der Güter- und Zweckordnung des Organismus. Was außerhalb dieses Zusammenhanges schlecht wäre, ist in diesem Zusammenhang gut und darf in sich gewollt werden<sup>24)</sup>. Die Opferung eines Teiles oder einer Funktion des Organismus zugunsten des Ganzen erschien immer der von Gott gesetzten Güter- und Zweckordnung gemäß. Pius XII. macht dieses Prinzip ausdrücklich auch für die Beseitigung der Keimdrüsen geltend, ohne zu fordern, daß diese nur voluntarium in causa sein dürfe<sup>25)</sup>.

4. Wir werden in den Lebensfragen des Quintums öfter zugeben müssen, daß es andere Rechtfertigungen einer nicht unter allen Umständen er-

<sup>23)</sup> Aertnys-Damen-Visser, I. c. I., Nr. 568 II.

<sup>24)</sup> Noldin, I. c. II., Nr. 328, redet nicht von einer Rechtfertigung der Sterilisation zu Gesundheitszwecken als voluntarium in causa; Aertnys-Damen-Visser, I. c. I., Nr. 566 IV kennt wenigstens eine mutilatio directa, die zur Rettung des Ganzen (offenbar aus dem Sachzusammenhang) gerechtfertigt ist.

<sup>25)</sup> Rede an den Urologenkonгреß, wie Anm. 29, Utz und Groner, Nr. 2320: hier ausdrücklich von der Keimdrüsensbeseitigung. Ähnlich in der Rede für Histopathologie vom 14. Sept. 1952, Utz und Groner, Nr. 2263; Thomas, Summa theol. II. II. qu. 64, a2 c.

laubten Handlung gibt als die des bloß in der Ursache freiwilligen Effektes. Wir werden erkennen, daß der Satz „Der Zweck heiligt nicht die Mittel“, den vielleicht jemand als Einwand anführen möchte, bei Mitteln, die in objektiv notwendigen Zusammenhängen mit höheren Gütern der Zweck- und Güterordnung gemäß stehen, seine Begrenzung findet. So oder so wird auf jeden Fall die Erlaubtheit einer Extirpation mit Unfruchtbarkeitswirkung, die im Dienst der Gesundheit steht, erwiesen werden können.

B) Neueren Datums ist die Sterilisierung durch Drogen im Dienst der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und naturgemäßen Leibesverfassung der Frau (R). Bei diesen Behandlungen mit Sterilisationswirkung entscheidet über die Art der Rechtfertigung die Frage, ob die Einstellung der Ovulation, die wenigstens vorübergehende Unfruchtbarkeit ergibt, Voraussetzung (Ursache oder notwendige Bedingung) des Heileffektes ist und deshalb mit ihm in sich gewollt sein muß oder ob die Ovulationshemmung als bloß zugelassener Nebeneffekt der Heilwirkung gelten kann. Von den Moralisten wurde bei vielen Heilbehandlungen das letzte angenommen: die Ovulationsunterbindung sei bloß zugelassener Nebeneffekt<sup>26)</sup>. Dr. Rötzer gibt dieser Auffassung wenigstens in bestimmten Fällen recht. Zum Beispiel würde durch Verwendung von Östrogenen, Gestagenen und Androgenen der blutungsstillende Effekt durch eine unmittelbare Einwirkung auf die Gebärmutter schleimhaut erreicht. Die Unterdrückung der Ovulation sei Nebeneffekt (R). Wenn aber in manchen Fällen einer Heilbehandlung das Verhältnis der Effekte noch nicht völlig geklärt wäre, könnte man trotz der physiologischen Ungeklärtheit zu einer sittlichen Rechtfertigung der Behandlung kommen, indem man, den physiologischen Fragestand etwas umgehend, sagt: Kommt die Heilung wirklich nicht auf dem Weg über die Ovulationshemmung zustande, so daß diese nur zugelassene Nebenwirkung ist, so ist die Rechtfertigung der Drogenverwendung nach den Regeln vom erlaubten voluntarium in causa möglich. Wird aber der Heileffekt auf Grund der Ovulationsunterbindung erreicht, so daß diese als Mittel zum Heileffekt in sich gewollt ist, so bietet sich die Rechtfertigung der Drogenbenützung aus dem „Sachzusammenhang gemäß der Güter- und Zweckordnung“ an, wie bei der Extirpation eines kranken Gliedes zu Gesundheitszwecken.

Ähnliche Möglichkeiten bieten sich zur Rechtfertigung der Drogen-einnahme zum Zweck der Regulierung des Monatszyklus der Frau. Härring<sup>27)</sup> berichtet, eine sechs Monate lang fortgesetzte Verwendung von Enovid (zum Beispiel vom 5. Tag nach der Monatsblutung bis zum 25. Tag) präge der Frau einen dauernden Zyklus von zirka 28 Tagen auf. Die Ovulation fällt nach Umbricht<sup>28)</sup> während der Kur aus, setzt aber nachher wieder ein. Vielleicht öffnen diese Berichte schon die Aussicht auf das Gelingen der Herstellung gut geregelter Blutungs- und Ovulationszyklen. Ja, nachdem schon Smulders und Dr. Schulte Erfolge in der Zyklusregu-

<sup>26)</sup> Wie Anm. 12.

<sup>27)</sup> Theol. Dig. 1959, S. 156; vgl. D. Ges. Christi III., S. 355; Ehe in dieser Zeit (1960, Salzburg, Otto Müller), S. 386; siehe auch (R)!

<sup>28)</sup> Wie Anm. 8; vgl. Janssens. Theol. Dig. 1958, S. 249, Alois Jäger, S. J., Geburtenregelung – aber wie? in: Der große Entschluß, 18 (4. 1963), S. 322.

lierung meldeten<sup>1)</sup>), führt Dr. Rötzer aus eigener Praxis erfolgreich verlaufene Versuche der Regelung ovulatorischer Zyklen an, ohne für das Verharren der Regulierung schon bürgen zu können und unter dem Hinweis, daß eine Zyklusregulierung auch in der Lebensweise der Frau ihre Voraussetzungen habe. Was aber ist über die Sittlichkeit der Regulierungs-kur und entsprechender Versuche zu sagen? Wieder kann die Moral unter Reserve gegen die verschiedenen physiologischen Befunde zur Erkenntnis der Erlaubtheit kommen. Wenn hier der physiologische Befund ergäbe, daß die Hemmung der Ovulation Ursache oder Bedingung der Zyklus-regulierung sei und deshalb mit dieser in sich gewollt sein müßte, könnte die Rechtfertigung aus dem Sachzusammenhang nach der Zweck- und Güterordnung versucht werden. Ergäbe aber der physiologische Befund, daß bei der Regulierung des Zyklus die Hemmung der Ovulation während der Kur weder Ursache noch notwendige Bedingung des Heileffektes sei, sondern als zugelassener Nebeneffekt gelten könne, dann kann auch hier die Rechtfertigung „des Nur-Zugelassenen“, die etwas weitherziger ist, angewendet werden. Die Rechtfertigung aus dem Sachzusammenhang dürfte sowohl bei einer Heilung wie auch bei der Zyklusregulierung tatsächlich gelingen. Auch letzte erscheint als ein unersetzbares Mittel im Dienste der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Frau, was ja nach der Zweckordnung der einzige evidente Rechtfertigungsgrund einer in sich gewollten Sterilisation des Organs sein dürfte.

Kann aber die Rechtfertigung einer Sterilisationswirkung bei einer Heilung oder Zyklusregelung nach den Regeln vom voluntarium in causa angewendet werden, so müssen gewisse, dem christlichen Moralisten bekannte Bedingungen erfüllt sein<sup>15)</sup>). Der „schlechte“, das heißt nicht unter allen Umständen erlaubte, erst zu rechtfertigende Effekt (hier immer die Hemmung der Ovulation) darf wirklich nur zugelassen sein. Deshalb darf er nicht Ursache oder notwendige Bedingung des guten Effektes der Heilung oder Zyklusregulierung sein. Sonst ist er als Mittel in sich gewollt, nicht bloß zugelassen. Er darf nur zugelassen werden, wenn es keinen gleichwertigen Weg zum guten Effekt gibt, der den übeln Effekt vermeidet. Diese Bedingung ist nicht in allen Fällen von Drogensterilisation erfüllt. Rötzer nennt sowohl bei Behebung gewisser Sterilitätsarten wie bei der Hilfe gegen schmerzhafte Regelblutungen Methoden mit und ohne Aus-schaltung der Ovulation. Und nur in manchen Fällen erscheint die erste Art unentbehrlich (R). Die Absicht muß bei der Rechtfertigung des Nur-Zugelassenen auf die Heilwirkung gerichtet sein, die das „Übel“, die Ovulationshemmung, aufwiegen muß<sup>15) 29)</sup>. Das Aufwiegen kann bei dieser Art der Rechtfertigung auch durch ein fremdes Gut, das Wohl des Kindes oder der Familie, zustande kommen. Insofern ist diese Art der Rechtfertigung „weitherziger“. Jedenfalls — das ist wichtig! — ist die geschlechtliche Anlage dem Wohl des eigenen Organismus untergeordnet. Pius XII. sagt, daß die Zulassung einer Sterilisation erlaubt sei, wenn es

<sup>29)</sup> Rede an den Hämatologenkongreß vom 12. Sept. 1958, A. A. S. 50 (1958), p. 735, Utz und Groner, Nr. 5453, und Rede an den Urologenkonгрeß vom 8. Okt. 1953 (A. A. S. 45 (1953), p. 674, Utz und Groner, Nr. 2318.

sich um ein notwendiges Heilmittel handelt und der Schaden nicht vermieden werden kann<sup>29)</sup>). Ja, er erklärt, daß sogar die Beseitigung der Keimdrüsen gestattet sei, wenn es gilt, den ganzen Menschen zu retten<sup>25)</sup>. Zusammenfassend kann man sagen, daß die spekulative Begründung der Rechtfertigung von Handlungen, die die Gesundung des Menschen oder die Zyklusregulierung, die auch dem Wohl und der Leistungsfähigkeit der Frau dient, erstreben, die aber kraft eines physischen Zusammenhangs mit einer Unfruchtbarmachung des Organs (die Voraussetzung oder Nebenwirkung der Gesundung sein kann) verbunden sind, in der naturrechtlich-christlichen Moral auf jeden Fall möglich erscheint.

### III. Die verschiedenen Arten der Verwendung sterilisierender Drogen und ihre sittliche Beurteilung

Die gewonnenen Erkenntnisse über die Sterilisation und ihre Sittlichkeit haben wir nun in konkreten Fällen anzuwenden. Die Voraussetzung ist:

1. Auch Sterilisation durch Drogen, die in der von Pius XII. gemeinten Weise den Zweck verfolgen, die Empfängnis unmöglich zu machen, sind als direkte Sterilisation (im reservierten Sinn) verboten, ob die Drogen nun zu eugenischen, sozialen, prophylaktischen oder hedonistischen Zwecken genommen werden.

2. Sterilisationen (zumal vorübergehende), die unmittelbar der Gesundheit und der Erhaltung des ganzen Organismus dienen, sind als indirekte Sterilisation erlaubt. Ebenso jene, bei denen die Unfruchtbarkeitswirkung ein gerechtfertigtes voluntarium in causa ist.

3. Die Rechtfertigung der Drogenanwendung zu Heilzwecken geschieht durch das Prinzip vom erlaubten voluntarium in causa oder aus dem Sachzusammenhang, je nach dem physiologischen Befund. Im einzelnen können etwa folgende — nach dem Zweck der Drogenanwendung unterschiedene — Grundsätze gelten:

1. Grundsatz. Drogen zur Erreichung wertvoller Heilwirkungen sind erlaubt trotz der mit ihrer Verwendung verbundenen Sterilisation.

1. Art der Drogen. Wertvolle Heilwirkungen weist das als Injektion anwendbare Progesteron auf<sup>30)</sup> oder Pillen, die Mischungen von Gestagenen und Östrogenen sind und in Amerika unter dem Namen „Enovid“, in Deutschland und Österreich unter dem Namen „Anovlar“ auf den Markt gebracht wurden (R).

#### 2. Wertvolle Wirkungen.

a) Als wertvolle Heilwirkungen dieser Präparate kommt vor allem die Förderung der Gesundheit der Frau in Frage (S. 16): die von Rötzer genannte Behebung gewisser Sterilitäten, krankhafter Regelblutungen und Wucherungen<sup>30)</sup>. Als für Mutter und Kind wertvoller Effekt ist die Behebung der Gefahr des Spontanabortus durch Injektion von Progesteron-präparaten zu erreichen (R). Aber da diese Injektion, die an sich sterilisieren würde, erst nach Beginn der Schwangerschaft verabreicht wird (R), steht der Verwendung vom sittlichen Standpunkt aus überhaupt nichts im Weg.

<sup>29)</sup> (R); Theol. Dig. 1958, S. 181; Dr. Umbricht über Heilwirkungen, siehe Anm. 8!

b) Eine Frage ist, ob die genannten Präparate während der Stillzeit genommen werden dürfen trotz der Bewirkung der Unfruchtbarkeit durch Hemmung der Ovulation (S. 16). Man kann vielleicht sagen: Wenn durch die Verwendung der Präparate die natürliche Dauer der Stillzeit gesichert werden soll (nach Janssens dauerte die Stillzeit normalerweise 9 Monate<sup>31)</sup>) oder wenn sonst der Gesundheit der Mutter, mitunter auch des Kindes, gedient würde, wäre die Droge erlaubt. Wahrscheinlich auch, wenn tatsächlich nicht so lange oder überhaupt nicht gestillt würde<sup>31a</sup>). Es handelt sich um die Besorgung der natürlichen Verfassung der Frau. Weniger sicher erscheint mir, daß der Ausfall der Ovulation während der Stillzeit zur gesunden Natur der Frau gehöre, und daß die Droge genommen werden darf, etwa 9 Monate lang nach der Geburt, um den Ausfall der Ovulation, der natürlich sei in der Stillzeit, zu erreichen. Aber diese Begründung kommt faktisch auf das gleiche Resultat hinaus, es sei erlaubt, während der 9 Monate der normalen Stillzeitsdauer die sterilisierenden Drogen zu nehmen (S. 16 ff.). Weil bedeutende Autoren für die Erlaubtheit dieser Praxis eintreten, kann sie jedenfalls für praktisch gesichert gelten<sup>32)</sup>.

c) Besonders wertvoll wird die Anwendung von Enovid und Anovlar sein, wenn es durch Kuren mit diesen Mitteln gelingen wird, die Regelmäßigkeit im Monatszyklus der Frau zu festigen (S. 16)<sup>33)</sup>. Das wird vor allem der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Frau dienen. Und aus diesem Grund werden Zyklusregulierung und die begründeten Versuche einer solchen auf alle Fälle gerechtfertigt sein. Aber da die Zyklusregulierung physiologisch wahrscheinlich so vor sich geht, daß die zeitweise Unfruchtbarkeit während der Kur nach den Regeln vom erlaubten voluntarium in causa gerechtfertigt werden kann, wird auch das Wohl der Familie (die Möglichkeit, ihr Wachstum an den vorhandenen Lebensraum anzupassen) als ein Gut gelten dürfen, das die Zulassung der zeitweisen Unfruchtbarkeit aufwiegt.

d) Zumal in den Wechseljahren scheint die Verwendung von Enovid und Anovlar der Regelung des Zyklus und der Behebung verschiedener Beschwerden zu dienen<sup>34)</sup>.

3. Zur Begründung des 1. Grundsatzes. Wir haben uns ausführlich mit den Rechtfertigungsmöglichkeiten der Verwendung von Progesteronpräparaten, Enovid und Anovlar, beschäftigt. In den meisten Fällen wird

<sup>31)</sup> Theol. Dig. 1958, S. 250; Perico, zitiert in Orbis cathol. 16 (7. 1962), S. 472.

<sup>31a</sup>) Ähnlich L. M. Weber nach Orb. cath. 16 (7. 1962), S. 472; siehe auch Jäger, wie Anm. 28, S. 323; Häring (S. 17) möchte die Droge nicht angewendet sehen, wenn die Mutter nicht stillen will.

<sup>32)</sup> (S. 17); Miller, P. Josef, Univ.-Prof. Innsbruck, „Zur Sexualethik“, in: Der Christ und die Weltwirklichkeit (Seelsorgertagung 1959, Wien): Veröffentl.: 1960, Wien, Herder, S. 187. P. Miller hält die sterilis. Drogen in der Stillzeit für erlaubt und günstig für Regelung des Familienwachstums. Ebenso spricht er die Hoffnung auf das Gelingen der Zyklusregulierung aus. Über die Problematik der Stillzeit: Orbis cath. 16 (5. 1962), S. 344 und 16 (7. 1962), S. 472; wie Miller urteilt Janssens in Theol. Dig. 1958, S. 250.

<sup>33)</sup> (R); Theol. Dig. 1958, S. 181 ff.; 248 ff.; 1959, S. 156 ff.; Umbricht, l. c.; siehe diesen Aufsatz, II. 4 B! Sehr zurückhaltend erwähnt das Referat über den Vortrag Prof. Böckles (siehe Anm. 3!) die amerikanischen Erzeugnisse, denen „zyklusregulierende Wirkung zugeschrieben“ werde. Die Erlaubtheit der Versuche aber wird zugegeben.

<sup>34)</sup> (R); Theol. Dig. 1958, S. 251.

sie mit dem Prinzip des voluntarium in causa gerechtfertigt<sup>35)</sup>). Von dem das „Übel“ der Sterilisierung aufwiegenden Grund haben wir eben gesprochen. Es wird um so leichter durch Heilwirkungen oder die Vorteile der Zyklusregulierung aufgewogen, als sich aus dem Drogengebrauch nur zeitweise Unfruchtbarkeit ergibt. Schließlich aber ist klar, daß die Einnahme der sterilisierenden Präparate, wenn sie nicht in den genannten Wirkungen begründet wäre, als direkte Sterilisation (im reservierten Sinn) gelten und verboten sein müßte<sup>36)</sup>.

4. Der eheliche Verkehr ist während der begründeten Anwendung sterilisierender, aber heilender Drogen in den unter 2. genannten Fällen erlaubt. Der normale Verkehr ist nicht gestört. Und da die Unfruchtbarkeit von der Natur erfordert und begründet ist, ist weder die Verwendung der Präparate noch der Verkehr belastet von der Widersinnigkeit, zugleich verkehren und den Verkehr durch künstliche Eingriffe seiner Fruchtbarkeit berauben zu wollen<sup>37)</sup>.

5. Die verantwortungsbewußte Verwendung sterilisierender Präparate muß schließlich nach den ärztlichen Vorschriften geschehen, zumal eine längere Verwendung (über zwei Jahre hinaus) nicht garantiert unschädlich ist (S. 19 und 69)<sup>38)</sup>.

2. Grundsatz. Nie (weder in noch außer der Ehe und nicht einmal im Fall einer Vergewaltigung) sind Präparate erlaubt, die die Einnistung des befruchteten Eies im Uterus verhindern (S. 15).

1. Art der Drogen. Eine solche Wirkung weist das Histamin auf (S. 9)<sup>39)</sup>, das damit zur Antibabypille im schlimmsten Sinn des Wortes wird. Die Droge dürfte in Österreich noch nicht in Gebrauch sein (R).

2. Zur Begründung des zweiten Satzes. Es handelt sich bei Verwendung dieses Präparates gar nicht um Sterilisation, sondern um das noch schlimmere Verbrechen der Abtreibung einer lebenden, aber außerhalb des Mutterschoßes nicht lebensfähigen menschlichen Leibesfrucht, also um Mord in den ersten Phasen des sich entwickelnden Menschenlebens (S. 15).

3. Grundsatz. Unerlaubt sind Präparate zur Bewirkung der Unfruchtbarkeit durch Ausschaltung der Ovulation oder durch Verhinderung der Einigung der Samen- und Eizellen, wenn sie genommen werden in der Absicht, den freiwillig vollzogenen Verkehr in oder außer der Ehe seiner möglichen Fruchtbarkeit zu berauben.

1. Art der Drogen. Ein Präparat das die Vereinigung der Zellen verhindert, ist Hesperidin (S. 10)<sup>40)</sup>. Ein solches zur Verhinderung der Ovulation das öfter genannte Progesteron, Follikulin und die Verbindungen unter dem Markennamen Enovid und Anovlar<sup>40)</sup>.

<sup>35)</sup> Wie Anm. 12, und Pius XII. wie Anm. 29.

<sup>36)</sup> Orb. cathol. 16 (7. 1962), S. 472 mit Berufung auf Pius XII., Rede vom 12. Sept. 1958.

<sup>37)</sup> Häring, D. Ges. Christi, III. 355: Erlaubtheit des Verkehrs während der Kur zur Normalisierung der Regel. Siehe dazu Pius XII. (Utz und Groner 5453).

<sup>38)</sup> Mögliche Schäden: Dr. Umbrecht, l. c.; Orb. cathol. 16 (5. 1962), S. 343. Optimistischer Dr. Rötzer und Häring (S. 69).

<sup>39)</sup> Theol. Dig. 1958, S. 182 und 249; 1959, S. 156.

<sup>40)</sup> (R); Umbrecht, l. c.; Theol. Dig. 58, S. 182, 249; 1959, S. 155.

2. Zur Begründung des dritten Satzes. Solche Drogen zu nehmen in der genannten Absicht, ist eine Form der direkten Sterilisation und wie diese verboten. In Verbindung mit dieser zeitweisen Sterilisation den Verkehr zu pflegen, wird von den Moralisten als eine Form des in der Eheenzyklika Pius XI. absolut verbotenen Ehemißbrauchs bezeichnet (S. 15)<sup>41)</sup>.

4. Grundsatz. In der katholischen Moral wird sich vielleicht die Erkenntnis durchsetzen: Präparate mit Unfruchtbarkeitswirkung (Enovid, Anovlar) scheinen erlaubt zu sein zur Unfruchtbarmachung eines Verkehrs, der entgegen einer berechtigten Ablehnung erzwungen wird.

#### 1. Fälle berechtigter Abwehr des Verkehrs.

a) Immer ist die Ablehnung des Verkehrs berechtigt und sogar pflichtmäßig bei unverheirateten Frauen. Deshalb erwähnt Häring (S. 19) die Vergewaltigungsgefahren für Klosterfrauen in Kenia und am Kongo und sagt, daß ernste Moraltheologen gegen ungewollte Mutterschaft die Verwendung hormonalen Schutzes zugestehen<sup>42)</sup>. Auch dürfe nach einer Vergewaltigung immer die Scheidenspülung vorgenommen werden (S. 19).

b) Aber auch bei verheirateten Frauen kennt die Moral Fälle berechtigter Abwehr des Verkehrs. So ist die Ablehnung erlaubt, wenn eine neue Schwangerschaft die Frau in Todesgefahr brächte<sup>43)</sup>; wenn eine Gefahr der Ansteckung oder Infektion (zum Beispiel nach einer Geburt) droht<sup>43)</sup>; nach Untreue des anderen Teiles<sup>43)</sup>, wobei auch die Gefahr einer Ansteckung eine Rolle spielen könnte; wenn der Mann den Verkehr im betrunkenen Zustand begeht (S. 18/19), ein Fall, in dem auch Gefahr für ein kommendes Kind bestehen kann; endlich wird von P. Häring als Grund einer berechtigten Ablehnung des Verkehrs auch der Fall genannt, in dem ein Eheteil evident erkennt, daß ein Wachstum der Familie nicht verantwortet werden kann, während der andere Teil offensichtlich in verantwortungsloser Weise handelt (S. 19).

2. Zur Begründung des vierten Satzes. Die Aufstellung des vierten Satzes muß mit Vorsicht gemacht werden und müßte sich einer entgegengesetzten Entscheidung des kirchlichen Lehramtes fügen. Besonders die Frage, ob in allen von uns genannten Fällen, in denen die Ablehnung des Verkehrs erlaubt erscheint, schon die Schutzsterilisation gestattet wäre, muß erst allmählich beantwortet werden. Vorläufig ist folgendes zu bemerken: In den Fällen der Schutzsterilisation unseres vierten Satzes wird die Sterilisation ohne Zweifel vorgenommen in der Absicht, eine Empfängnis unmöglich zu machen. Zur Rechtfertigung der Handlung müßte man also beweisen, daß es sich weder um die von Pius XII. verurteilte Sterilisation<sup>14)</sup> handelt noch um Ehemißbrauch. Ich glaube freilich, daß dieser Beweis gelingen könnte.

<sup>41)</sup> Aertnys-Damen-Visser, l. c. II. 893.

<sup>42)</sup> Über das Gutachten der römischen Theologen (Pietro Palazzini, Sekretärs der Konzils-kongregation, Prof. P. Hürth, S. J., und Prof. F. Lambruschini), siehe Orbis cath. 16 (5. 1962), S. 344!

<sup>43)</sup> Häring, D. Ges. Christi, S. 1101, III. 366; Aertnys-Damen-Visser, l. c. II. 889, 1 und 889 bis; P. Miller in: De usu et abusu matrimonii (1954, Innsbruck, Rauch), S. 52.

a) Von Pius XII. wurde die direkte Sterilisation wahrscheinlich nur im Fall des freiwillig vollzogenen Verkehrs (also im Normalfall) für verboten erklärt<sup>44)</sup>.

b) Der Widersinn, verkehren und zugleich den Verkehr vereiteln zu wollen, ist bei Abwehr eines erzwungenen Verkehrs nicht gegeben. Deshalb auch kein Ehemißbrauch. Dieser kann offenbar nur bei freiwilligem und pflichtmäßigem Verkehr in der Ehe verwirklicht sein.

c) Die Schutzsterilisation erscheint als Ergänzung der berechtigten Gegenwehr. Hier ist von größter Bedeutung, daß schon in früheren Zeiten für den Fall einer Vergewaltigung die Erlaubtheit der Scheidenspülung gelehrt wurde. Nach Häring (S. 18) wurde das von strengen Moralisten sogar für den Fall erlaubt, wo der Mann im betrunkenen Zustand von seiner Frau den Verkehr erzwungen hatte. Noldin und Häring nennen die Scheidenspülung eine Fortsetzung der gerechtfertigten Abwehr, das Eindringen der Samen eine Fortsetzung des Angriffes des Mannes. Die Ansicht von der Verbotenheit der Scheidenspülung dagegen scheint auf überholten Vorstellungen vom Wesen des männlichen Samens zu beruhen<sup>45)</sup>. So erscheint aber auch die Schutzsterilisierung nur als Abwehr gegen den Angriff und kann in den unter 1. genannten Fällen vielleicht auch in der Ehe Anwendung finden.

d) Auch hier gilt: Was der Schöpfer dem Menschen in der Verwaltung seines Leibes gestattet, wissen wir im einzelnen nur aus dem, was vernünftig ist, soweit uns nicht das kirchliche Lehramt zu Hilfe kommt. Der verhältnismäßig kleine Eingriff im Dienste einer berechtigten Abwehr möchte uns aber leicht vernünftig erscheinen.

e) Die Klärung der Frage wird schließlich hauptsächlich von der Überlegung kommen, ob Pius XII. bei seinem Verbot der direkten Sterilisation<sup>14)</sup> nur den freiwilligen Verkehr gemeint hat oder auch einen aufgezwungenen. Wir haben gerade deshalb eine Übersicht über die Sterilisationslehre gegeben, damit auch für die Frage der Schutzsterilisierung klar wird, an welchem Punkt allein die Entscheidung fallen kann.

### 5. Einzelfälle zu den Grundsätzen 1 bis 4.

An die Grundsätze wird sich eine ungeheure Kasuistik anschließen lassen.

1. Besonders oft wird eine quaestio facti über das Bestehen des Rechtes auf die Ablehnung des Verkehrs gegeben sein. In solchen Zweifeln wird das vorausgehende Recht auf den Verkehr den Vorzug haben. Das Führungsrecht des Mannes wird entscheiden, wenn nicht durch eine gütige Verabredung der freiwillige Verzicht auf den Verkehr erreicht werden kann<sup>46)</sup>. Eine Schutzsterilisation wird in den Zweifelsfällen nicht erlaubt sein.

2. Immer wieder wird die Lösung der Fälle beachten müssen, daß freiwilliger Verkehr und Schutzsterilisation erlaubterweise nicht vereinbar

<sup>44)</sup> Auf diese Erklärung kommen auch die römischen Theologen (siehe Anm. 42!) hinaus. Viele unserer Argumente für die Schutzsterilisation finden sich bereits in dieser Publikation.

<sup>45)</sup> Noldin, De Sexto, Nr. 69 d; Häring, D. Ges. Christi, S. 1095, III., S. 359; Aertnys-Damen-Visser, I. c. I., Nr. 605 Qu. 3.

<sup>46)</sup> Miller, De usu, I. c., S. 52.

sind und daß man nicht sterilisieren darf, wo man den Verkehr pflichtmäßig wollen und zulassen muß.

3. Den Fall in der Broschüre „Moderne Ehe und Kinderzahl“, S. 20 (Ein Seemann, eben im Hafen, wünscht den Besuch seiner Frau. Sie hält das weitere Wachstum der Familie für unverantwortlich. Deshalb läßt sie sich vor dem Besuch vom Arzt vorübergehend sterilisieren. Bei Verweigerung des Besuches würde der Familie natürlich Unheil drohen), möchte ich so zu lösen versuchen: Die Frau darf und muß den Besuch machen. Wenn sie damit rechnen muß, daß der Mann ihre berechtigte Ablehnung des Verkehrs unverantwortlicherweise nicht akzeptieren werde, dürfte sie sich wahrscheinlich zum Schutz sterilisieren lassen. Sie dürfte allerdings dann (ich hebe das hervor!) den Verkehr nicht selbst wollen und veranlassen. Der Gewalt wird sie weichen müssen, ähnlich wie im Fall eines Mißbrauchs von seiten des Mannes.

4. Die Lösung im Fall der Schwangerschaftsphobie (S. 18) versuche ich folgendermaßen: Die Sterilisation müste von der Frau aufgefaßt und gewollt werden als Schutzsterilisation gegen mögliche Gewalt. So wird sie die Sterilisation beruhigen, und das kann zur Heilung beitragen. Später wird die Frau vielleicht normal verkehren können. Aber auch in diesem Fall darf die Frau während der Schutzsterilisation keinen Verkehr wollen. Zum Zweck, freiwillig verkehren zu können ohne Furcht vor Folgen, darf man eine Schutzsterilisation nicht durchführen. Ich kann es nicht gerechtfertigt finden, eine Heilung der Phobie anzustreben durch Sterilisation für den freiwillig versuchten und gepflegten Verkehr. Das schiene mir Heilung mit Hilfe einer (im reservierten Sinn!) direkten Sterilisation des freiwilligen Verkehrs<sup>47)</sup>. Würde der einfache beiderseitige Verzicht der Eheleute auf den Verkehr von der Phobie befreien, so wäre die Sterilisation nicht begründet. Auch der Mann dürfte während der Schutzsterilisation, mit der er einverstanden war und sein mußte, nach meiner Ansicht den Verkehr nicht freiwillig begehrn. Nur bei Vorliegen einer Dauersterilisation (die schuldlos ist oder schuldbar, aber bereits bereut und eventuell gutgemacht) oder in der Zeit während einer gerechtfertigten temporären Sterilisation, unmittelbar zu Heilzwecken oder zur Zyklusregulierung vorgenommen, aber nicht bei Schutzsterilisationen scheint mir der Verkehr moralisch unbelastet und erlaubt zu sein<sup>48)</sup>.

#### IV. Überblick und pastorale Grundsätze

Zusammenfassend ergibt sich:

1. In die tadellos und harmonisch geführte Ehe gehören keine Pillen, ausgenommen die zum Zweck der Zyklusregulierung (nach dem 1. Grundsatz, 2. c) und Pillen oder Drogen zum Wohl von Mutter und Kind, etwa gegen die Gefahr von Spontanabortus oder andere Übel (nach dem 1. Grundsatz, 2. a), b) und d).

<sup>47)</sup> Mit unserer Ablehnung übereinstimmend urteilt auch das Referat über Prof. Böckles Vortrag in Orb. cath. 16 (7. 1962), S. 472.

<sup>48)</sup> Über die Erlaubtheit des Verkehrs nach einer Sterilisation: Häring, D. Gesetz Christi, III. 348; Aertnys-Damen-Visser, l. c. II., Nr. 902, 903.

2. Alle anderen Fälle sind höchstens erlaubte Abwehr und setzen Gewalttätigkeiten und Rechtsverletzungen voraus, gegebenenfalls ein nicht ideal geführtes Eheleben, erlauben aber wahrscheinlich auch die Anwendung der Pille (S. III. 4!). Wie weit gerade solche Dinge eine praktische Rolle spielen, ist kaum Sache der Öffentlichkeit. Ärztliche Urteile freilich lassen nicht das Beste vermuten.

3. Aufmerksam machen auf die Verwendung der Präparate und dazu raten wird der Priester zunächst nur in Fällen, die in das geordnete Familienleben passen. Über die Art der Behandlung hat selbstverständlich ein gewissenhafter Arzt zu entscheiden. Im übrigen wird man die Menschen dazu erziehen, vom Arzt nur jene Präparate zu verlangen und sich geben zu lassen, die im Sinne der Grundsätze 1. bis 4. einer sittlich erlaubten Anwendung dienen. In den Fällen, wo die Anwendbarkeit der Pillen schon Rechtsverletzungen im Familienleben voraussetzt, muß der Seelsorger die Mängel im Eheleben zu beheben suchen, selbst wenn er dem berechtigt sich wehrenden Teil die Hilfe der Pille gestattet.

Alles in allem ist klar, daß die Menschheit auch die Entdeckung der sterilisierenden Drogen zum Guten und zum Schlechten gebrauchen kann. Auf keinen Fall ist die Droge für eine naturgetreue und christlich geführte Ehe der Mechanismus, der über sittliche Aufgaben und die Opfer der Selbstbeherrschung und Liebe hinweggeben könnte.

## Die psychologische Situation der Jugend von heute

Von Alois Gruber

Erziehung ist in erster Linie eine spontane und unwillkürliche Funktion der jeweiligen Kultur<sup>1)</sup>). Gerät die Kultur ins Wanken, so erfordert dies zusätzliche Erziehungs- und Bildungsarbeit. Die Kultur bleibt bestimmend für die seelische Situation unserer Jugend. Das beweist die Vergangenheit und Gegenwart.

### I. Die Jugend im Erlebnisfeld vergangener Zeiten

Die Menschen des Hoch- und Spätmittelalters bewegten sich in der ständischen Ordnung. Klerus, Rittertum, Bauernstand und aufstrebendes Bürgertum waren zwar gegeneinander relativ abgeschlossen, befanden sich jedoch zueinander in einer überschaubaren Ergänzung. Jeder dieser Stände hatte seine eigene Lebensform, in die das Kind hineingeboren und von der es, ungestört von der übrigen Welt, geformt wurde. Die bäuerliche Jugend übernahm ohne viel Belehrung die Denkart und Verhaltensweise der Familie, die sich in der Sitte des Dorfes und im Erleben des Kirchenjahres bewegte. Auch der junge Ritter gewöhnte sich früh an höfische Sitten. Er wuchs hinein in standesgemäßes Verhalten und in das religiöse Leben. Als Knappe und auch als Ritter sollte er in den

<sup>1)</sup> Pfliegler, M., Religion und Erziehung, 13, Wien 1949.